

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts of interest policy) der easybank AG

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts of interest policy).

Die easybank AG bezieht sich dabei auf die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren gelten für den Umgang mit Interessenkonflikten insbesondere die Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten, der Standard Compliance Code, der Code of Conduct sowie der Österreichische Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Interessenkonflikte können einerseits in der easybank AG selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden, sowie andererseits zwischen ihren Kunden entstehen.

In der easybank AG können Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen in folgenden besonders betroffenen Bereichen auftreten:

- Finanzierung
- Vertrieb
- Kommissionsgeschäft
- Eigenhandel
- Depotgeschäft
- Devisengeschäft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der easybank AG müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der easybank AG stehen oder jenen Verpflichtungen zuwider laufen, die die easybank AG gegenüber ihren Kunden hat. Potenzielle Interessenkonflikte bedürfen daher der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitgliedes oder des Compliance Officers.

Als genehmigungspflichtige Interessenkonflikte gelten:

- das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die im Zusammenhang mit der easybank AG stehen
- Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die easybank AG mit Drittparteien, aus denen sie selbst, ein Verwandter, oder andere Personen, zu denen sie ein Naheverhältnis haben, mögliche Vorteile ziehen, soweit die/der MitarbeiterIn darüber Kenntnis hat,
- die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Beraterpositionen, Geschäftsführerpositionen, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkung außerhalb der easybank AG

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der easybank AG sind sich bewusst, dass diese Interessenkonflikte vermieden bzw. dort, wo sie dennoch auftreten, organisatorische Lösungen gefunden werden sollen.

Auf die aktuellen Richtlinien, insbesondere für Geschäfte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kreditinstituten, den aktuellen Standard Compliance Code und die bankinternen Vereinbarungen bezüglich Geschäfte von Mitarbeitern/innen wird hingewiesen. Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht mit den Interessen der Kunden oder den Interessen der easybank AG kollidieren. Ist dabei ein Interessenkonflikt dennoch unvermeidbar, haben die Belange der Kunden und die Interessen der easybank AG Vorrang.

Die easybank AG als Kreditinstitut selbst wie auch ihre Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die easybank AG eine Compliance–Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten “Chinese Walls“, d.h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- die Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere von ergänzenden Bestimmungen zur Depotführung für Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen
- alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung ihrer Geschäfte in kritischen Finanzinstrumenten verpflichtet
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben unter Einhaltung von Auflagen erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt
- Führung eines Insiderverzeichnisses
- eine laufende Kontrolle aller Geschäfte in kritischen Finanzinstrumenten der in unserem Haus tätigen relevanten Personen
- bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer Durchführungsgrundsätze bzw. der Weisung des Kunden
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter
- Schulung unserer Mitarbeiter

Der Compliance Officer entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus nötig ist. Ist ein solches erforderlich, entscheidet der Compliance Officer über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konfliktes. Jeder unangemessener Einfluss auf die Entscheidung des Compliance Officers ist zu unterlassen, ebenso wie jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Der Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, hat zu unterbleiben. Ist ein solcher Informationsaustausch aus dienstlichen Gründen unumgänglich, ist der Compliance Officer über den Inhalt zu verständigen.

Zusätzliche Informationen zum Thema Umgang mit Interessenskonflikten sind bei Bedarf in der easybank AG erhältlich.